

RS OGH 1995/11/14 10ObS114/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1995

Norm

ASVG §175 Abs2 Z9

Rechtssatz

Die an einer Fahrgemeinschaft teilnehmenden Versicherten müssen nicht beim selben Dienstgeber beschäftigt sein, sondern es genügt, wenn nur jeder von ihnen in der Unfallversicherung versichert ist. Grundsätzlich besteht auch dann Unfallversicherungsschutz, wenn die Fahrgemeinschaft nur zur Bewältigung eines Weges zum Beispiel des Weges zur Arbeitsstätte oder nur des Heimweges in Anspruch genommen wird.

Entscheidungstexte

- 10 Obs 114/95
Entscheidungstext OGH 14.11.1995 10 Obs 114/95
Veröff: SZ 68/214

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089400

Dokumentnummer

JJR_19951114_OGH0002_010OBS00114_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at